

Merkblatt zum Aufnahmeantrag:

Die Philosophie unserer Kleingartenanlage

Wir wollen das Kleingartenwesens durch die Erhaltung und Schaffung als Teil des öffentlichen Grün pflegen. Wichtig ist uns dabei eine enge Verbindung des Menschen zur Natur zu erhalten. Dem Kleingärtner stellen wir den Garten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zur Verfügung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Wie kann ich einen Kleingarten pachten?

- Bewerbung in unserem Verein um einen Kleingarten unter Angaben der Person, der Anschrift, des Alters und des Familienstandes.
- Nach erfolgter Zusage für einen Kleingarten ist die aktive Mitgliedschaft in Verein erforderlich (Mitgliedsbeitrag von 74,50 € / Jahr).

Was kann ich auf dem gepachteten Grundstück alles unternehmen?

- 1/3 des Grundstücks ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten, dies gibt das Bundeskleingartengesetz so vor. Bauen sie in diesem Bereich doch alles an, was die heimische Natur für die gesunde Ernährung hergibt. Sie werden ihre wahre Freude haben an ihrem ersten selbstgezogenen Salat, Tomaten oder, oder, oder. Ein wenig mit Gartenarbeit sollte man sich allerdings schon auskennen.

- Der Garten kann auch in gemischter Form als Zier- und Nutzgarten bewirtschaftet werden.

- Überwiegend Baum- und / oder Monokulturen sind allerdings unzulässig. Man kann selbstverständlich auch Grillgeräte aufstellen sowie Gartenteiche anlegen, also die Freizeit in herrlicher Natur gestalten und genießen. Genaueres können Sie unserer Gartenordnung entnehmen, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Welche weiteren Verpflichtungen bzw. Ausgaben kommen noch auf mich zu?

- Eine Aufnahmegebühr von 100,- €.
- Der Pachtzins beträgt 0,264 € pro m² Gartenfläche und anteilige Gemeinschaftsfläche.

Die Pachtverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Pächter kann den Pachtvertrag allerdings mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahrs kündigen.

- Eine Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein und die Gartenanlage.

- Eventuelle Aufwendungen für den Pachtwechsel. Durch Bewertung des Anwesens durch unsere Schätzer wird der Wert der sich auf dem Grundstück befindlichen

Anlagen (z.B. Gartenlaube, Anbauten) und Gewächse festgestellt. Dieser Betrag ist dem Vorpächter zu erstatten. Dieser Betrag kann durchaus mehrere hundert Euro

hoch sein, je nach Erhaltungs- und Pflegezustand der Anlagen und Reichhaltigkeit und Wert der Pflanzen.

- Die Kosten für das verbrauchte Wasser und Strom.

Weitere Informationen erhalten sie gerne von uns.

Vereinsvorsitzender: Norbert Weide 0179 2214814 Montags 10:00 – 18:00 Uhr